107. Darf bas Bormunbschaftsgericht die Rechtshilse eines answärtigen Amtsgerichts dafür in Anspruch nehmen, daß dieses den anßerechelichen Erzeuger eines bevormundeten Kindes vorlädt und ihn über die Anerkennung der Baterschaft, über die Berpslichtung zur Entrichtung von Unterhaltsbeträgen sowie über seine Unterwersung unter die sosorige Zwangsvollstreckung vernimmt?

Fr.G.Gef. §§ 1, 2, 167. G.B.G. § 160.

B.G.B. §§ 1837 flg.

## IV. Zivilsenat. Beschl. v. 27. Februar 1908 i. S. M. Vormundsch. Beschw.-Rep. IV. 50/08.

- I. Amtsgericht Sofgeismar.
- II. Oberlanbesgericht Raffel.

Auf Antrag des Bormundes der bei dem Amtsgericht in Sonneberg bevormundeten Anna M. ersuchte bas genannte Amtsgericht am 16. Dezember 1907 bas Amtsgericht in Hofgeismar, ben als Erzeuger bes Mündels von bem Bormunde bezeichneten Dragoner S. in Hofgeismar über die Anerkennung ber Baterschaft, die Zahlung von Alimenten in bestimmtem Jahresbetrage, sowie barüber gerichtlich zu vernehmen, daß er sich wegen dieser Berpflichtung der sofortigen Bwangsvollstreckung unterwerfe. Das Amtsgericht in Hofgeismar lehnte das Ersuchen ab. Das ersuchende Gericht trug auf Entscheibung des Oberlandesgerichts an. Dieses erteilte dem Amtsgericht in Hofgeismar zwar die Anweisung, dem Ersuchen insoweit stattzugeben, als es sich um bie Bernehmung des S. über die Anerkennung ber Baterschaft handele, hielt bagegen die amtsgerichtliche Ablehnung im übrigen für gerechtfertigt, weil die Bernehmung bes unehelichen Baters über seine Unterhaltsverbindlichkeit überhaupt, insbesondere aber bann, wenn barüber eine vollftrechare Urtunde aufgenommen werben folle, nicht im gesetzlichen Geschäftsbereiche bes Bormundschaftsgerichts liege. Sie tonne baber weber im Sinne bes § 2 bes Gef. ft. b. Angel, b. freiw. Ger. noch auch im Sinne bes zwischen Breugen und Sachsen-Meiningen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 2. Mai 1859 den Gegenstand eines Rechtshilfegesuches bilden.

Gegen biesen Teil ber Entscheidung bes Oberlandesgerichts erhob bas Amtsgericht in Sonneberg Beschwerbe. Das Reichsgericht gab bem Amtsgericht in Hosseismar auf, dem Rechtshilfegesuch im vollen Umsange zu entsprechen.

## Grunbe:

"Der entscheibende Senat ist zwar in einem gleichliegenden Falle (Rep. IV. 34/08) durch Beschluß vom 30. Januar 1908 dem Oberslandesgericht in Kassel beigetreten; er hat ein Rechtshilsegesuch des nämlichen Inhalts insoweit, als dem ersuchten Gericht eine über die Anersennung der Vaterschaft hinausgehende Vernehmung angesonnen

wurde unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 28. April 1904 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 57 S. 396 fig.) für unzulässig gehalten. Bei nochmaliger Erwägung konnte diese Ansicht nicht aufrecht erhalten werden.

Bormundschaftssachen gehören zu ben Angelegenheiten ber freiwilligen Gerichtsbarteit, die ben Gerichten burch bie Reichsgesebung übertragen find. Die Befugnis ber Bormunbichaftsgerichte, in folden Sachen die Rechtshilfe anderer Gerichte in Anspruch zu nehmen, ist an und für fich burch § 2 des Gef. u. b. Angel. d. freiw. Ger. in Berbindung mit § 1 gegeben; fie ift übrigens durch § 194 Abs. 4 bes felben Gesehes auch auf nicht gerichtliche Vormunbschaftsbehörden ausgebehnt, soweit die Landesgesetzgebung von der ihr burch Art. 147 Einf.-Bef. jum B.G.B. und burch § 190 Gef. u. b. Angel, b. freiw. Ber. eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht bat. Wenn bas Gericht, bei dem die Vormundschaftsfache anhängig ift, auf Antrag des Vormundes an den ihm benannten Erzeuger von sich aus eine Borlabung erläft und bei feinem Erscheinen felbst zur Bernehmung schreitet, so barf nicht bezweifelt werden, bag es bamit in ben Grenzen ber vormundschaftsgerichtlichen Obliegenheiten handelt. Daß fich bas Gericht, fofern es barum angegangen wirb, ber Beurfundung eines ben Mundel angehenden Rechtsgeschäfts eima aus bem Grunde entziehen konnte, weil ihm bie Berpflichtung hierzu zwar nach der allgemeinen Borschrift bes § 167 Abs. 1 Ges. ft. d. Angel. b. freiw. Ger., nicht aber auch in feiner Eigenschaft als Bormundschaftsgericht oblage, ift von vornherein als abwegig von ber Hand zu weisen. In Frage tann nur tommen, ob etwa die Vorladung bes benannten Erzeugers und die protofollarische Reftstellung feiner Erklärungen, wenn er die Anerkennung ber Baterschaft ober ber Schuldverpflichtung ablehnt, über ben Bereich einer vormundschafts. gerichtlichen Tätigkeit binausgeben. Run bilbet aber bei ber Bevormundung eines unehelichen Kindes die Reststellung ber Baterichaft und die Rlarstellung ber Unterhaltspflicht im positiven ober negativen Sinne ein vormundschaftliches Geschäft von folder Bichtigkeit, bag es oft die ganze Lebenslage bes Mündels beeinfluft. Mag barum bie Kurforge bes Bormunbicaftsgerichts auch zunächft nur barauf ju richten fein, daß die beswegen nötigen Schritte bom Bormunde unternommen werben (§ 1837 B.G.B.), so schließt bies immerbin

nicht aus, daß der Vormundschaftsrichter je nach Lage des Falles ben Bemühungen des Bormundes feine Unterftutung zuteil werden Er forbert damit gleichzeitig die eigenen richterlichen Dienft= geschäfte insofern, als er die Bermogenslage bes Mündels fortdauernd im Auge zu behalten hat (§§ 1802, 1840 fla., 1843 B.G.B.). Jebenfalls entspricht es dem Grundgebanken ber öffentlichrechtlichen Regelung des gesamten Vormundschaftswesens weit mehr, wenn der Vormundschaftsrichter einer berartigen Bitte bes Vormundes gegenüber sich entgegenkommend zeigt, als wenn er ihr unter Berkennung ber Pflicht, jum Boble bes Munbels auch von feiner Seite fachlich beizutragen, mit bem Bersuche begegnet, seine Amtstätigfeit nach Gesichtspuntten bes formalen Rechtes in möglichft engen Schranten zu halten. einen Eingriff in die Berwaltungstätigkeit und eine Beeinträchtigung der Selbständigkeit des Vormundes handelt es fich dabei ebensowenig, wie um eine gesetwidrige Entlastung bes Bormundes burch die richterliche Mahwaltung.

Offenbar auf einer gleichen Auffassung beruhen die von der preußischen Justizverwaltung eingeführten Formulare, die nach einer Mitteilung von Weizsäcker und Lorenz aus den Beratungen einer von dem Justizministerium und dem Reichsjustizamte eingesetzen gemeinsamen Kommission hervorgegangen sind. Sie weisen die preußischen Bormundschaftsgerichte nicht nur darauf hin, den benannten Erzeuger des unehelichen Kindes mit dem Bemerken vorzuladen, daß er im Falle des Ausbleibens die Klage auf Unterhaltsgewährung zu erwarten habe (Ladungsformulare Nr. 30 und 31), sondern ihn auch über sämtliche Punkte des hier in Betracht kommenden Rechtshilsegesuches zu vernehmen (Verhandlungsformular Nr. 32).

Rgl. Beizsäcker und Lorenz, Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit S. I und S. 47 flg. sowie die Erläuterungen S. 48 Anm. 2 und S. 49 Anm. 4.

In dem gleichen Umfang aber, wie der Bormundschaftsrichter besugt ist, zum Besten des Mündels eine eigene Amtstätigkeit zu entsalten, steht es ihm auch zu, die Rechtshilse auswärtiger Gerichte in Anspruch zu nehmen, wenn ihm durch die örtliche Abgrenzung der Gerichtsbezirke die unmittelbare Erledigung der für zweckmäßig erachteten gerichtslichen Alte unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert ist. Die

sachliche Nachprüfung ber Zwedmäßigkeitserwägungen bes ersuchenben Gerichtes fteht babei bem ersuchten Gerichte nicht zu.

Das Oberlandesgericht ift felbst bereits bahin gelangt, in Übereinstimmung mit bem in ber Beschwerbesache (Rep. IV. 386/07) ergangenen Beschluffe bes Senats vom 11. November 1907 bie Beigerung bes ersuchten Gerichtes, soweit fich bas Ersuchen auf bie Borladung bes benannten Erzeugers und die Bernehmung über bie Anerkennung der Baterschaft bezieht, für unbegründet zu erklären. Welchen Awed und welchen zwingenden Grund es aber haben tonnte, mit ber Bernehmung einzuhalten, wenn die bei ber Erörterung taum zu umgehende und babei oft im Borbergrunde ber beiberseitigen Interessen stehende Unterhaltsfrage zur Sprache kommen sollte, läßt sich nicht erkennen. In dem Rechtshilfefalle bes Beschlusses vom 28. April 1904 (Entsch. bes R.G.'s in Livils. Bd. 57 S. 396 flg.) vermochte sich bas ersuchte Gericht wenigstens barauf zu berufen, bag ihm durch eine landesgesetliche Ausführungsvorschrift die Aufnahme vollstrecharer Schulburtunden verwehrt fei. Ein folder hinderungsgrund (§ 159 Abs. 2 G.B.G.) besteht im gegebenen Kalle nicht. Auch damit tann die teilweise Bersagung der Rechtshilfe nicht begründet werben, bag, wenn es zu einer Anerkennung ber Schulbverpflichtung tommt, biefe rechtsgeschäftliche Erklärung bes Baters als solche tros ber Bestimmung bes § 1714 B.G.B. einer gerichtlichen ober notariellen Beurfundung nicht unter allen Umftänden bedarf. Der barauf geflütte Enticheibungsgrund bes Oberlandesgerichts verfagt überdies infoweit, als eine Unterwerfung unter die sofortige Awangsvollstreckung beurkundet werden foll, angesichts des § 794 Nr. 5 A.B.D. und bes § 167 Abf. 1 Gef. ft. b. Angel. ber freiw. Ger., überhaupt.

Auf die Frage, ob die Verpflichtung zur Gewährung der Rechtshilfe dem ersuchten Gericht auch nach den Bestimmungen des zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 2. Mai 1859 (G.S. S. 221) in Verbindung mit der Ministerialerklärung vom 18. April 1868 (G.S. S. 368) obliegt, und ob über das Bestehen einer derartigen Verpflichtung gemäß § 180 Abs. 1 G.V.G. das Reichsgericht gleichfalls zu entscheiden hat, brauchte hiernach nicht eingegangen zu werden. Materiell ergab sich vielmehr schon aus den reichsgesetzlichen Bestimmungen allein die Notwendigteit einer Abänderung des angesochtenen Beschlusses."